



»» Geschäftsordnung

der Bundesversammlung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg

Stand: Mai 2007

I. GELTUNGSBEREICH

§ 1

Die Geschäftsordnung gilt in Ergänzung der Satzung für die Bundesversammlung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg.

Sie gilt in entsprechender Anwendung für die Ausschüsse der Bundesversammlung.

II. VORBEREITUNG DER BUNDESVERSAMMLUNG

§ 2 Tagesordnung

Die Bundesleitung setzt die Tagesordnung fest. Sie nimmt darin Anträge auf, die gem. Ziff. 114 – 119 der Satzung gestellt sind.

Die Bundesversammlung kann die Tagesordnung ergänzen, die Reihenfolge der Tagesordnung ändern oder einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen, soweit die Bundesleitung ihn nicht als dringlich bezeichnet.

§ 3 Einladung

Die Einladung zur Bundesversammlung erfolgt schriftlich. Ihr sind die Tagesordnung und nach Möglichkeit die erforderlichen Arbeitsunterlagen beizufügen.

III. STELLVERTRETUNG

§ 5 Vorsitz

Den Vorsitz der Bundesversammlung führt der Bundesvorstand. Der Bundesvorstand legt fest, welches Mitglied des Bundesvorstands die Bundesversammlung jeweils leitet (Versammlungsleitung). Er kann die Versammlungsleitung zeitweise delegieren.

Er veranlasst die Eintragung in die Anwesenheitsliste.



§ 6 Leitung

Die Versammlungsleitung kann bei Störungen zur Ordnung rufen und Redner/innen ermahnen, zur Sache zu reden. Ist ein Mitglied der Versammlung insgesamt dreimal entweder zur Ordnung oder zur Sache gerufen worden, so kann die Versammlungs-Leitung ihm das Wort entziehen.

Verletzt ein Mitglied der Versammlung oder ein Gast in grober Weise die Ordnung, so kann es durch einen Beschluss der Bundesversammlung von der weiteren Teilnahme an der Sitzung entweder für die Dauer des anstehenden Beratungspunktes oder für eine festzusetzende Zeit ausgeschlossen werden. Entsteht im Sitzungsraum störende Unruhe, so kann die Versammlungsleitung die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen.

IV. ANTRÄGE

§ 7 Anträge zur Änderung der Ordnung bzw. Satzung des Verbandes

Anträge zur Ordnung und Satzung des Verbandes sind als ordentliche Anträge zu stellen. In Verbindung mit Ziffer 118 der Satzung ergibt sich daraus eine Antragsfrist von sechs Wochen vor dem Termin der Bundesversammlung.

§ 8 Beratung

Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Den Mitgliedern der Bundesleitung sowie Antragstellern ist auf Verlangen außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen. Liegen keine Wortmeldungen vor, so erklärt die Versammlungsleitung die Beratung für geschlossen.

Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände ist zulässig.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung ist ohne Rücksicht auf die Redeliste stattzugeben, sobald die Person, die zur Zeit der Wortmeldung zur Geschäftsordnung sprach, ausgesprochen hat. Aufgrund einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache gesprochen werden. Verstößt ein/e Redner/in hiergegen, entzieht ihm/ihr die Versammlungsleitung das Wort.

Wer zur Geschäftsordnung das Wort erhalten hat, kann folgende Anträge stellen:

- a) Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- b) Antrag auf Vertagung,
- c) Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss,
- d) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- e) Antrag auf Schluss der Redeliste,
- f) Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- g) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- h) Antrag auf Nichtbefassung.

Über einen Antrag zur Geschäftsordnung wird abgestimmt, nachdem Gelegenheit gegeben worden ist, dass je ein Mitglied der Bundesversammlung für und gegen den Antrag sprechen kann.

Liegen mehrere Anträge vor, so ist über sie in der oben angegebenen Reihenfolge abzustimmen.

V. ABSTIMMUNG

§ 10 Beschlussfähigkeit

Die Versammlungsleitung stellt zu Beginn der Bundesversammlung und im übrigen jederzeit auf Verlangen die Beschlussfähigkeit fest. Solange nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist, gilt die Bundesversammlung als beschlussfähig.

§ 11 Abstimmungen

Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Hauptausschuss, welches der weitestgehende Antrag ist.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

Die Abstimmung ist – außer in den vorgesehenen Fällen – geheim, wenn ein Mitglied der Bundesversammlung es beantragt.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Stimmenthaltungen sind zulässig.

Ist das Ergebnis der Abstimmung nicht zweifelsfrei feststellbar, so wird die Gegenprobe gemacht. Besteht auch dann noch keine Klarheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen und auszuzählen.

Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch den/die Protokollführer/in und die Versammlungsleitung, die das Ergebnis verkündet.

VI. WAHLEN

§ 12 Wahlvorschläge

Wahlvorschläge zum Bundesvorstand sind dem Wahlausschuss zu den festgesetzten Fristen einzureichen.

Vorschläge zu den anderen Wahlen sind spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin der Bundesversammlung der Bundesleitung einzureichen.

Sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Wahlvorschläge können zu einem späteren Zeitpunkt eingebracht werden, wenn sich die Bundesversammlung mit einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden erklärt.

Wahlvorschläge können jederzeit zurückgenommen werden.

§ 13 Verlauf der Wahl

Die Leitung der Wahlen zum Bundesvorstand obliegt dem Wahlausschuss, die Leitung aller übrigen Wahlen dem Bundesvorstand.

Die Personalausssprache erfolgt in Abwesenheit des/der Wahlkandidaten/in. Der/die Wahlleiter/in hat das Wahlergebnis festzustellen und zu verkünden. Er/Sie fragt den/die Gewählten/e, ob er/sie die Wahl annehme.

VII. PROTOKOLLIERUNG

§ 14 Protokoll

Über den Verlauf der Bundesversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll enthält:

- a) Gegenstand und Ergebnis der Abstimmungen,
- b) Beschlüsse im Wortlaut,
- c) alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift angegebenen Erklärungen.

§ 15 Protokollführer/in

Die Bundesversammlung bestimmt die Protokollführung.

§ 16 Verlesung

Auf Verlangen eines Mitglieds der Bundesversammlung ist das Protokoll jederzeit zu verlesen.

§ 17 Beanstandungen

Wird die Fassung des Protokolls beanstandet und der Einspruch nicht durch die Erklärung des/der Protokollführers/in behoben, so entscheidet die Bundesversammlung.

Wird der Einspruch als begründet erachtet, so ist das Protokoll zu berichtigen.

§ 18 Unterzeichnung

Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in und von einem Mitglied des Bundesvorstands zu unterschreiben.

§ 19 Übersendung

Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern der Bundesversammlung binnen acht Wochen nach Beendigung der Versammlung zu übersenden.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb vier Wochen nach Versand beim Bundesvorstand gegen die Fassung des Protokolls schriftlich Einspruch erhoben wird.

Die Bundesleitung benachrichtigt die Mitglieder der Bundesversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll.

VIII. HAUPTAUSSCHUSS

§ 20 Besetzung

Dem Hauptausschuss gehören an: fünf stimmberechtigte Mitglieder der Bundesversammlung, die von der Bundesversammlung auf zwei Jahre gewählt werden, und zwei Mitglieder der Bundesleitung. Die Mitgliedschaft im Hauptausschuss erlischt mit dem Ausscheiden aus der Bundesversammlung als stimmberechtigtes Mitglied. Die Bundesversammlung wählt für jedes von der Bundesversammlung gewählte Mitglied ein stellvertretendes Mitglied.

§ 21 Vorsitz und Einladung

Der Hauptausschuss wird vom Bundesvorstand eingeladen und geleitet.

Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.

§ 22 Protokollführung

Über jede Sitzung des Hauptausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das allen stimmberechtigten Mitgliedern der Bundesversammlung zugeht. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versand von Mitgliedern des Hauptausschusses gegen die Fassung schriftlich Einspruch erhoben wird.

IX. WAHLAUSSCHUSS

§ 23 Einsetzung und Besetzung

Der Wahlausschuss wird für zwei Jahre gewählt. Er bereitet alle in diesem Zeitraum anstehenden Wahlen zum Bundesvorstand vor und führt sie durch. Dem Wahlausschuss gehören an: bis zu fünf, jedoch mindestens drei zum Zeitpunkt der Wahl stimmberechtigte Mitglieder der Bundesversammlung, die von der Bundesversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Zum Wahlausschuss gehört ferner ein Mitglied der Bundesleitung. Die Bundesversammlung wählt für jedes von der Bundesversammlung gewählte Mitglied ein stellvertretendes Mitglied. Diese Regelung gilt ab der Bundesversammlung 2007.

§ 24 Berichterstattung

Der Wahlausschuss wählt sich einen/e Vorsitzenden/e, der/die die Geschäftsführung wahrnimmt.

Er/Sie informiert die Mitglieder der Bundesversammlung unverzüglich in schriftlicher Form über die Ergebnisse der Gespräche mit den vorgeschlagenen Personen und stellt die Kandidatinnen/Kandidaten der Bundesversammlung rechtzeitig vor.

Weiterhin legt der/die Wahlausschussvorsitzende der Bundesversammlung einen abschließenden Bericht über die Arbeit des Wahlausschusses vor.

§ 25 Aufgabe

1. Der Wahlausschuss schreibt die Wahl aus. Er informiert die Bundesversammlung über anstehende Fristen.

2. Er nimmt die Kandidaten/innenvorschläge entgegen und spricht mit den Vorgeschlagenen. Er informiert die Vorgeschlagenen über das Amt und die damit verbundenen Aufgaben. Er hilft bei der Klärung anstehender Sachfragen und führt notwendige Anstellungsgespräche.
3. Um sicherzustellen, dass eine Wahl stattfinden kann, soll der Wahlausschuss selbst initiativ werden.
4. Er führt die Wahl durch. Zum Wahlgang gehören:
Personalbefragung, Personalaussprache, Wahlhandlung, Bekanntgabe des Ergebnisses.

X. WEITERE AUSSCHÜSSE

§ 26 Einsetzung

Die Bundesversammlung entscheidet über die Bildung eines Ausschusses durch Beschluss.

§ 27 Besetzung

Ein Ausschuss besteht aus vier von der Bundesversammlung gewählten Mitgliedern der Diözesanleitung und aus zwei Mitgliedern der Bundesleitung.

Er hat das Recht, sachkundige Berater/innen heranzuziehen.

§ 28 Vorsitz und Berichterstattung

Ein Ausschuss wählt seinen/e Vorsitzenden/e und dessen/deren Stellvertreter/in.

Er wählt einen/e Berichtersteller/in, der/die die Bundesversammlung über das Ergebnis der Beratungen unterrichtet und den Entscheidungsvorschlag bekannt gibt.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 Auslegung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Bundesversammlung.

§ 30 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch die Bundesversammlung in Kraft.

Beschlossen:	33. Bundesversammlung Kirchähr 1972
Ergänzt:	39. Bundesversammlung Windberg 1978
Ergänzt:	41. Bundesversammlung Neustadt 1980
Geändert:	51. Bundesversammlung St. Ottilien 1989
Ergänzt:	53. Bundesversammlung Fulda 1991
Ergänzt und geändert:	55. Bundesversammlung Höchst/Odenwald 1993
Ergänzt und geändert:	58. Bundesversammlung Hardehausen 1996
Ergänzt und geändert:	69. Bundesversammlung Heilbad Heiligenstadt 2006
Ergänzt und geändert:	70. Bundesversammlung Münster 2007